

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 05. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2022)

zum Thema:

Landesbeihilfestelle des Landes Berlin

und **Antwort** vom 24. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11806
vom 5. Mai 2022
über Landesbeihilfestelle des Landes Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen werden von der Landesbeihilfestelle insgesamt betreut?

Zu 1.:

Die Beihilfestelle betreut mit Stand 31.12.2021 rd. 140.000 beihilfeberechtigte Personen des Landes Berlin.

2. Wie viele Personen werden pro Mitarbeiter von der Landesbeihilfestelle betreut? Wie sehen Plan und Realität aus?

Zu 2.:

Die originären Beihilfe- und Pflegeanträge unterliegen einer sogenannten Stapelbearbeitung. Das bedeutet, dass die Anträge täglich über die Gruppenleitung aus einem zentralen digitalen Antragsingangskorb zugeordnet werden. Da in diesem System unter anderem keine individuellen Vertretungserfordernisse bei Abwesenheit entstehen, kann vermieden werden, dass einzelne Arbeitsplätze überbelastet werden. Entsprechend gibt es keinen Aktenschlüssel pro Vollzeitäquivalent, sondern eine Bezugsgröße „jährliche Anträge“ (siehe Antwort zu 3.).

3. Wie viele Beihilfeanträge werden pro Mitarbeiter im Jahr bearbeitet? Welche Vorgaben gibt es hierfür?

Zu 3.:

Bis zur Einführung der digitalen Arbeit in der Beihilfestelle und der Produktivsetzung der „Berliner Beihilfe-App“ lag die Sollzahl der pro Jahr von einer Dienstkraft in der Sachbearbeitung zu bearbeitenden Anträge bei rund 4.800.

Durch die Einführung der „Berliner Beihilfe-App“ ergibt sich jedoch ein vollständig verändertes Antragsverhalten bei den Kundinnen und Kunden. Die bisherige jährliche Antragssteigerung in der Beihilfestelle von regelmäßig rund 3 Prozent wird hierdurch perspektivisch deutlich stärker ausfallen. Aufgrund der Pandemie sowie einer Rechtsentwicklung, die zusätzliche Aufgaben, wie zum Beispiel die pauschale Beihilfe, mit sich gebracht hat, ist eine Evaluierung der Synergien aus der Digitalisierung und eine Neubewertung der Sollvorgaben zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht valide möglich.

4. Welche Maßnahmen wurden bei oder für die Landesbeihilfestelle ergriffen im Zuge der geplanten Lehrerverbeamtung im Lande Berlin? Mit wie vielen zusätzlichen Anträgen wird gerechnet?

Zu 4.:

Es wird mit rund 16.000 zusätzlichen beihilfeberechtigten Personen gerechnet. Die Wahrscheinlichkeit ist aufgrund des Altersdurchschnitts und der vorangegangenen Versicherung in den gesetzlichen Krankenkassen groß, dass hier zum weit überwiegenden Teil die pauschale Beihilfe gewählt wird. Unter anderem durch die regelmäßigen Anpassungen der Berechnungsgrundlagen der pauschalen Beihilfe werden pro Jahr bei 16.000 zusätzlichen beihilfeberechtigten Personen unterjährig zwischen 60.000 und 100.000 neue Anträge in der Beihilfe erwartet.

Die Beihilfestelle steht im Kontakt mit der federführenden Projektleitung in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, um hier zu gegebener Zeit einen möglichst reibungslosen Einstieg in die Beihilfe zu gewährleisten. Zur Bewertung des notwendigen Personalmehrbedarfs steht die Beihilfestelle im engen Austausch mit der Senatsverwaltung für Finanzen.

5. Gegen wie viele Entscheidungen der Beihilfestelle wurde seit 2015 Widerspruch eingereicht? Bitte nach Jahreszahlen auflisten.

Zu 5.:

Eine Darstellung der Entwicklung der eingelegten Widersprüche für 7 Jahre ist nicht möglich, da Beschwerden nicht nach ihrer Rechtsqualität sortiert und zentral erfasst werden, sondern sich erst während der Bearbeitung des jeweiligen Vorgangs herausstellt, um welche Art Vorgang es sich handelt.

Viele Schreiben, die mit „Widerspruch“ gekennzeichnet sind, sind z.B. Unterlagen, deren Fehlen bei der Antragstellung zur Ablehnung geführt haben.

Vorhanden sind jedoch Daten aus dem zuletzt 2018 durchgeführten Benchmark der Beihilfestelle: Im Schnitt gehen jährlich rd. 10.000 bis 12.000 als Widerspruch gekennzeichnete Schreiben in der Beihilfestelle ein. Von diesem Gesamteingang müssen nur rund 10 Prozent im weiteren Bearbeitungsprozess tatsächlich in der Widerspruchsstelle abschließend geprüft und beschieden werden. In der überwiegenden Mehrzahl kann die abschließende Bearbeitung bereits vor der Einbindung der Widerspruchsstelle erfolgen.

Soweit die abschließende Bearbeitung erst durch das Nachreichen von benötigten Nachweisen möglich wird oder Widerspruchsrücknahmen nach schriftlicher Sachaufklärung der Beihilfestelle erfolgen, laufen diese Vorgänge als allgemeine Sachbearbeitung. Eine Nachberechnung der Beihilfe, die aufgrund eines tatsächlichen und sofort erkennbaren Bearbeitungsfehlers notwendig wird, wird ebenfalls auf Sachbearbeitungsebene erledigt.

6. Was sind die Gründe für Widersprüche? Gibt es eine Häufung von bestimmten Gründen? Wenn ja, welche?

Zu 6.:

Die Gründe der widerspruchsführenden Personen sind vielfältig, konzentrieren sich im Schwerpunkt aber auf die Themenkomplexe der begrenzten Beihilfeleistungen.

So wird im Einklang mit der Berliner Landesbeihilfeverordnung zu einer ganzen Reihe von Leistungen im Krankheitsfall keine vollständige Erstattung durch die Beihilfestelle bewilligt. Eine Häufung von Widersprüchen ist in den folgenden Themenbereichen mit entsprechenden Gründen erkennbar:

- Arzneimittel

Analog zur gesetzlichen Krankenversicherung ist die beihilferechtliche Begrenzung von bestimmten Arzneimitteln auf den sogenannten Festbetrag, der regelmäßig unter dem Apothekenabgabepreis liegt und für mehr als 35.000 Arzneimittel gilt, normiert.

- Heilmittel

Begrenzung von Heilmittelsätzen, insbesondere der Physiotherapie, auf beihilferechtliche Höchstsätze.

- Krankenhausleistungen

Hier wirkt sich insbesondere die komplexe Rechtslage im Kontext der sogenannten Vergleichsberechnung für Privatkrankenhäuser und der Beihilfegewährung zu Wahlleistungen aus.

- Zahnarztleistungen

Höchstens 40 Prozent beziehungsweise 60 Prozent der Material und Laborkosten in einer Zahnarztrechnung sind erstattungsfähig.

- Bearbeitungsfehler

Zum Beispiel aufgrund der Übernahme eines falschen Rechnungsbetrages oder Zuordnung eines Rechnungsbeleges zu einer falschen Person in der Familie.

Berlin, den 24.05.2022

In Vertretung

Jana Borkamp

Senatsverwaltung für Finanzen